

Anfrage der Stadtverordneten Dr. Werner und Bombelka
Betreff: „Spezielle Gefahren in der Setz- und Brutzeit“

Sachverhalt:

Das Naturschutzgesetz schützt die Kinderstuben von Tieren in besonderem Maße. Das Zerstören von Wohnhöhlen oder Vogelnestern, das Fällen von Habitatsbäumen, das Verschließen von Öffnungen zu den Kinderstuben ist verboten. Da nicht jede Kinderstube bekannt ist, wurde, um den Schutz allgemein zu erhöhen, eine Setz- und Brutzeit eingeführt, in der verschiedene Störungen vermieden werden sollen bzw. verboten sind. Dazu gehört das Fällen von Bäumen, das Schneiden von Gehölzen ebenso wie das Spazieren gehen mit Hunden ohne Leine in vielen Gebieten. Diese Sachverhalte sind in Verordnungen, Gesetzen und Satzungen festgehalten. In den vergangenen Wochen kam es in Rödermark zu neuen Störungen, die nach Kenntnisstand der Anfragesteller noch keiner speziellen Regelung unterliegen. Die Problematik wurde auch in einem Presseartikel der Offenbach Post vom 20. Mai aufgegriffen.

Die Stadtverordneten Dr. Rüdiger Werner und Christian-David Bombelka fragen hierzu gemäß § 16 I GO der STAVO, i.S.d. § 50 II HGO, an:

- 1.) Ist dem Magistrat bekannt, dass in den Wiesen um die Kläranlage in den letzten Wochen wiederholt Gleitschirmflieger geprobt haben (mitten im Revier einer Feldlerche)? Kann Personen mit Gleitschirmen während der Setz- und Brutzeit das Betreten von Wiesen und Äckern untersagt werden? Wenn ja, mit welcher Grundlage? Hat die Stadt, z.B. durch Änderung einer Satzung, die Möglichkeit, hierzu Regelungen einzuführen?
- 2.) Für die Tierwelt äußerst problematisch sind Drohnen. Diese unbemannten Flugobjekte fliegen, kommen von oben und haben die Größe von Greifvögeln, weshalb sie den Fluchtinstinkt bei deren Beute auslösen. In den letzten Monaten fliegen auch über Rödermarks Wiesen vermehrt Drohnen. Einige Drohnenbesitzer machen sich sogar einen Spaß daraus, auf den Feldern sitzende Vögel (Raben, Tauben, Stare) mit ihren Flugobjekten aufzuschrecken und zu jagen. Welche Regelungen gibt es bisher bzgl. des Fliegenlassens von Drohnen? Gibt es für die Stadt eine Möglichkeit, das Fliegen mit Drohnen zumindest in der Setz- und Brutzeit zu untersagen, d.h. daraus eine Ordnungswidrigkeit zu machen?
- 3.) Die meisten Besitzer von Modellfliegern sind in Vereinen organisiert und nutzen das Gelände des Modellflugvereins. In letzter Zeit konnten aber immer wieder

Modellflieger weit außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes beobachtet werden, darunter immer wieder ein großer Hubschrauber, der laut lärmend knapp über Feldgehölze und Wiesen donnerte. Welchen Regelungen unterliegen Modellflieger? Gibt es bereits gesetzliche Einschränkung für den Flug während der Setz- und Brutzeit? Falls ja: wie sehen diese aus? Falls nein: hat die Stadt die Möglichkeit, z.B. durch eine Satzungsänderung, hier Einschränkungen zum Schutz der Tierwelt zu schaffen?

- 4.) Unabhängig von der aktuellen Rechtslage: welche Möglichkeiten hat die Stadt generell, diesem problematischem Verhalten weniger Personen zu begegnen?

Stellungnahme des Magistrats:

Zu 1:

Fernmündliche oder schriftliche Beschwerden über Aufreißübungen von Gleitschirmfliegern liegen dem FB 3 nicht vor.

In Deutschland ist es verboten, ohne Erlaubnis auf einem nicht als Startplatz zugelassenen Gelände mit dem Gleitschirm zu starten (§§ 6, 25 LuftVG).

Für Aufreißübungen (Groundhandling) von Gleitschirmen ist aber keine spezielle Erlaubnis oder ein zugelassenes Gelände nötig, sofern keine Flugabsicht erkennbar ist.

Danach ist es auf einer flachen Wiese erlaubt, auf einem abfallenden Hang aber nicht.

Hier muss nur der Grundstückseigentümer einverstanden und eine Gefährdung anderer muss ausgeschlossen sein.

Zu 2 u. 3:

Für das Fliegenlassen von Drohnen gibt es folgende gesetzliche Regelung:

Drohnen / Quadrocopter werden nach der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) als unbemannte Luftfahrtsysteme definiert.

Die Abgrenzung zwischen unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen (Modell-Flugzeuge und –helikopter ferngesteuert) erfolgt ausschließlich über den Zweck der Nutzung.

Dient die Nutzung des Fluggerätes ausschließlich dem Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung, so gelten die Regel über Flugmodelle (§ 20 Abs.1 Nr.1).

Danach bedürfen Flugmodelle der Erlaubnis:

- mit mehr als 5 Kilogramm Gesamtmasse
- mit Raketenantrieb, sofern der Treibsatz mehr als 20 Gramm beträgt
- mit Verbrennungsmotor in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von Wohngebieten
- aller Art, soweit sie über Menschenansammlungen betrieben werden.

Ist mit dem Einsatz hingegen ein anderer Zweck verbunden (Luftbildaufnahmen, Vermessungen, Gewerbe, Vermarktung...) so handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem, dessen Betrieb unabhängig von seinem Gewicht nach § 20 Abs.1 Nr.7 der Erlaubnispflicht unterliegt.

Viele angebotene Modellflugzeuge und Drohnen haben weniger als 5 Kilogramm Gesamtmasse und verfügen über einen Elektromotor. Daher unterliegen sie **nicht** den Bestimmungen des § 20 Abs.1 Satz 1.

Diesbezüglich muss man auch darauf hinweisen, dass in letzter Zeit, Multikopter, ausgerüstet mit einer Wärmebildkamera eingesetzt werden, um größere Wiesen- oder Getreideflächen vor dem Ernteeinsatz zu überfliegen, dabei schutzlose Rehkitze aufspüren und sie so vor dem sicheren Mähdreschertod retten.

Auch sollen in Zusammenarbeit mit den Naturschutzorganisationen Drohnen zur Wildtier- und Naturbeobachtung ganzjährig eingesetzt werden.

Regelungsmöglichkeiten zu den Punkten 1-3

Nach § 27(2) HAGBNatSchG (Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) können die Städte und Gemeinden das Verhalten in der Flur durch Satzung regeln; § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt. Es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. das Betreten von Flächen,
2. das Befahren von Flächen und Wegen mit Fahrzeugen mit und ohne Motorkraft,
3. das Anleinen von Hunden,
4. die Benutzung von Sportgeräten,
5. das Starten und Landen von Modellflugzeugen

soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht oder schutzwürdige Interessen der Grundeigentümer oder Pächter gewahrt werden müssen.

Allerdings hat der hessische Städte- und Gemeindebund bezüglich einer Prüfung mitgeteilt, dass er von dem Erlass einer Satzung abrät, wenn deren Einhaltung nicht konsequent überprüft und Verstöße geahndet werden.

Es gibt hier bereits Einschränkungen nach dem Hessischen Feld- und Forstschutzgesetz. Gemäß § 10 handelt ordnungswidrig, wer entgegen einem ausdrücklich erklärten Verbot des Berechtigten ein Grundstück widerrechtlich betritt, oder wer sich unbefugt auf einem Grundstück befindet und sich auf eine entsprechende Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt.

Gemäß § 11 handelt ordnungswidrig, wer unbefugt über einen Acker geht, dessen Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, eine Schonung oder einen Pflanzgarten betritt, die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen dienenden Vorrichtungen öffnet und offen stehen lässt oder Einfriedungen übersteigt

Zu 4:

Meist wird von Freizeitsportlern, Hundebesitzern und Modellflugpiloten davon ausgegangen, dass die Wiesen oder Felder freie Landschaften sind und niemanden gehören (§ 59 Bundesnaturschutzgesetz: Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen, sowie auf Grünflächen zum Zwecke der Erholung ist allen gestattet). Dies deckt sich auch mit den Erfahrungen unseres Außendienstes.

Hier fehlt leider in der Bevölkerung das Verständnis, dass Wiesen und Äcker auch als Produktionsstandorte für die unterschiedlichsten Produkte und Nahrungsmittel dienen und sich meist im Privatbesitz befinden.

Die Wenigsten fragen bei den Landwirten oder Eigentümern nach, bzw. bemühen sich, diese ausfindig zu machen, um festzustellen, ob diese Flächen betreten werden dürfen.

Hier würden sich gerade für die Bürger und landwirtschaftliche Unternehmer im Feld und Flur viele Reibungspunkte auflösen, wenn man einen sachkundigen Ansprechpartner (z.B. eine Ordnungskraft mit speziellen Aufgaben, früher Feldschütz) im Feld einsetzt.

Die Ordnungskraft könnte u.a. mit folgenden Schwerpunktaufgaben betraut werden:

- Überwachung unberechtigter Nutzung von Wirtschafts- und Feldwegen
- Schutz vor Diebstahl in Feld und Flur
- mutwillige Verwüstung und unbefugtes Betreten
- Durchsetzung von speziellen Satzungen (Gefahrenabwehrsatzung, Anleinplicht für Hunde usw.)

Durch die intensiviertere Präsenz dieser speziellen Ordnungskraft könnten viele Unzulänglichkeiten, die in der Vergangenheit in der Gemarkung aufgetreten sind, erfolgreich reduziert und geahndet werden. Auch könnte durch diese Ordnungskraft eine spezielle Überwachung des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes erfolgen.

Wie bereits oben erwähnt wurde, gibt es Beschränkungen nach dem Hessischen Feld- und Forstschutzgesetz.

Hier ist auch insbesondere der § 5 zu benennen, dieser besagt, dass Ordnungswidrig handelt, wer auf einem Feld oder in einem Forst eine Sachbeschädigung begeht, indem er Erzeugnisse oder die sonstige Ausbeute des Bodens, beschädigt oder zerstört.